



Wahlen am 26. September 2021 in Berlin

Häufig gestellte Fragen von Wahlhelfenden zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus

(Stand: 12.04.2021)

Für die Wahlleitungen in Berlin hat die Gesundheit der Wahlhelfenden und der Wahlberechtigten die oberste Priorität. Der Wahltag darf kein Superspreading-Ereignis werden.

Wahlhelfende sind Teil der Personengruppe mit erhöhter Priorität (Gruppe 3) und haben Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Die Bescheinigung des Bezirkswahlamtes über die Eigenschaft als Mitglied eines Wahlvorstandes für die Wahlen am 26. September 2021 reicht für die Vereinbarung eines Impftermins aus. Nach derzeitigem Stand wird mit den Impfungen dieser Prioritätsgruppe nicht vor Ende Mai 2021 gerechnet.

Alle Wahlhelfenden, die dies wünschen, sollen so rechtzeitig einen Impftermin erhalten, dass für sie am **Wahltag** der volle Impfschutz besteht.

Derzeit sind noch nicht alle Einzelheiten zum Impfangebot geklärt. In diesem Dokument, das sukzessive fortgeschrieben wird, sind die häufig von Wahlhelfenden gestellten Fragen beantwortet.

1. **Wie** erhalten Wahlhelfende die Bescheinigung, die sie zur persönlichen Vereinbarung eines Impftermins berechtigt?

Antwort:

Das genaue Verfahren steht voraussichtlich **erst Ende April 2021** fest. Es ist geplant, dass Personen, die sich zur Übernahme des Ehrenamtes verpflichtet haben, vom Bezirkswahlamt zeitnah die erforderliche Bescheinigung zugesandt bekommen mit Hinweisen, wie und wo sie selbst einen Impftermin vereinbaren können.

2. **Wann** erhalten Wahlhelfende die Bescheinigung, die sie zur Vereinbarung eines Impftermins berechtigt?

Antwort:

Das steht derzeit noch nicht fest. Wahlhelfende sollen so rechtzeitig ein Impfangebot bekommen, dass **am Wahltag** der volle Impfschutz besteht.



Die Bezirkswahlämter senden den Wahlhelfenden, die sich zu dem Einsatz verpflichtet haben, eine Bescheinigung. Diese soll es ihnen erlauben, einen Termin im Impfzentrum oder bei ihrem Hausarzt zu vereinbaren. Wie die Bescheinigung aussieht, klärt die Landeswahlleitung derzeit mit den zuständigen Stellen.

Voraussichtlich ab Ende Mai 2021 werden die Bezirkswahlämter die Bescheinigungen an die Wahlhelfenden versenden.

3. Müssen sich Wahlhelfende impfen lassen?

Antwort:

Nein, es besteht kein Impfzwang. Es werden auch Wahlhelfende eingesetzt, die nicht geimpft sind.

4. Können Wahlhelfende von der Verpflichtung zurücktreten?

Antwort:

Wahlhelfende organisieren eigenverantwortlich als Wahlorgan die Wahl in ihrem Wahllokal und Briefwahllokal. Sie tragen eine hohe Verantwortung. Fallen sie aus, besteht ein erhebliches Risiko, dass die Wahl in dem entsprechenden Wahlgebiet nicht oder nicht rechtssicher durchgeführt werden kann.

Wahlhelfende können von der Verpflichtung nur aus wichtigen Gründen entbunden werden, zum Beispiel wegen einer eigenen Erkrankung. Der Grund muss belegt werden, z.B. durch eine Krankschreibung. Wer sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

5. Kann die Wahlleitung garantieren, dass Wahlhelfende rechtzeitig einen Impftermin erhalten?

Antwort:

Nein, das kann nach derzeitigem Stand nicht garantiert werden.

Die Landeswahlleitung versucht aber über eine grundsätzliche Regelung zu erreichen, dass Wahlhelfende rechtzeitig vor dem Wahltag einen Termin erhalten. Sollte die Wartezeit für einen regulären Impftermin zu lang sein, könnte es Sondertermine für Wahlhelfende geben.



6. Darf ich vom Ehrenamt zurücktreten, wenn ich keinen Impftermin erhalten habe?

Antwort:

Nein, das ist kein Grund für die Ablehnung des Ehrenamtes. Die Wahlhelfenden sind selbst verantwortlich für die Vereinbarung eines Impftermins. Derzeit kann nicht garantiert werden, dass alle Wahlhelfenden, die dies wollen, rechtzeitig vor dem Wahltag eine Impfung erhalten. Dies gilt besonders für die Personen, die sich erst in den letzten Wochen vor dem Wahltag zur Übernahme des Ehrenamtes bereiterklären.

7. Können Wahlhelfende mit der Bescheinigung auch noch einen Impftermin nach dem Wahltag vereinbaren.?

Antwort:

Nein, das ist nicht möglich. Das Impfangebot soll verhindern, dass sich das Virus durch die Wahlen am Wahltag weiter ausbreitet.

8. Muss ich dem Bezirkswahlamt mitteilen, ob ich geimpft bin?

Antwort:

Nein, das ist nicht erforderlich. Das Bezirkswahlamt darf nicht vermerken, welche Wahlhelfenden geimpft sind und welche nicht.

9. Können in Berlin eingesetzte Wahlhelfende, die in Brandenburg wohnen, mit der Bescheinigung einen Impftermin in Berlin vereinbaren?

Antwort:

Das ist derzeit noch nicht geklärt. Das Onlineangebot der Landeswahlleiterin unter www.berlin.de/wahlen informiert jeweils über den aktuellen Stand.

10. Ich kann keine Impfung erhalten, z. B. weil ich erst kurz vor dem Wahltag 18 Jahre alt werde. Darf ich trotzdem das Ehrenamt im Wahlvorstand übernehmen?

Antwort:

Ja, das ist zulässig. Es werden auch Wahlhelfende eingesetzt, die nicht geimpft sind.



11. Welche Schutzmaßnahmen sind im Wahllokal und im Briefwahllokal vorgesehen?

Antwort:

Das hängt von der Pandemielage am Wahltag ab. Nach derzeitigem Stand wird erwartet, dass die Wahlen am 26. September unter Pandemiebedingungen stattfinden. Wahlhelfende und Wahlberechtigte werden deshalb vermutlich einen medizinischen Mund-Nasenschutz tragen müssen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen, wie Desinfektionsmittel, Schutzmasken usw., werden durch die Bezirkswahlämter vor Ort bereitgestellt.

Das Onlineangebot der Landeswahlleiterin unter www.berlin.de/wahlen informiert jeweils über den aktuellen Stand.

12. Werden Wahlhelfende, die geimpft sind, im Wahllokal einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen?

Antwort:

Voraussichtlich ja. Das Onlineangebot der Landeswahlleiterin unter www.berlin.de/wahlen informiert jeweils über den aktuellen Stand.

Rechtsgrundlagen

§ 11 Bundeswahlgesetz

- (1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

§ 49a Bundeswahlgesetz

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 11 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht ...
- (3) Die Ordnungswidrigkeit des Absatzes 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro ... geahndet werden